



Der Vorsitzende
des Haupt- und Finanzausschusses

34320 Söhrewald, 08.02.2017
Schulstraße 8

Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

am 14.02.2017, 19:30 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Wellerode

Tagesordnung:

1. Mitteilungen/Anfragen
2. Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Söhrewald 0011/2017/2
3. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Kassel zur Durchführung von Submissionen im elektronischen Vergabeverfahren 0027/2017/1

gez.
Manfred Rewald
Vorsitzender

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0011/2017/2



Abteilung:	Team 2	Datum:	08.02.2017
Bearbeiter:	Sonja Zufall		

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	14.02.2017	Vorberatung
Gemeindevertretung	22.02.2017	Entscheidung

Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Söhrewald

Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530, in der jeweils gültigen Fassung) wurden die Städte und Gemeinden in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 verpflichtet, in Abstimmung mit dem Landkreis eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Freiwillige Feuerwehr zu erarbeiten und fortzuschreiben.

Seitens des Landes Hessen wurden keine Durchführungsverordnungen und auch keine Empfehlungen über Art und Umfang der Bedarfs- und Entwicklungsplanung veröffentlicht. Es liegt lediglich ein Erlass mit Hinweisen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Bedarfs- und Entwicklungsplanung vom 01.07.2005 vor aus dem u.a. folgendes hervorgeht:

Die Städte und Gemeinden entscheiden selbständig im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften über das Sicherheitsniveau ihrer Feuerwehren und haben diese Entscheidungen auch zu verantworten. Dabei haben sie in besonderem Maße die örtliche Sicherheitslage im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu beachten.

Die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Söhrewald haben sich im letzten Jahr zu einem Arbeitskreis „Bedarfs- und Entwicklungsplanung BEP“ zusammengefunden, um den zur Zeit gültigen Bedarfs- und Entwicklungsplan, beschlossen von der Gemeindevertretung am 18.10.2006, zu überarbeiten und fortzuschreiben.

Aufgabe der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für unsere Feuerwehr ist, die örtlichen Belange und Risikopotenziale verständlich und nachvollziehbar darzustellen, zu bewerten und damit den Feuerwehren der Gemeinde Söhrewald und nicht zuletzt den politisch verantwortlichen Organen Planungssicherheit und eine verbindliche Perspektive zu eröffnen.

Ziel dieses Planes ist es, eine leistungsfähige, mit den örtlichen Gegebenheiten vertraute, Feuerwehr vorzuhalten, die in Notsituationen wirksame Hilfe einleiten kann.

Der Entwurf einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für Söhrewald, in der Fassung vom 15.12.2016, liegt nun vor.

Dieser Entwurf wurde bereits mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

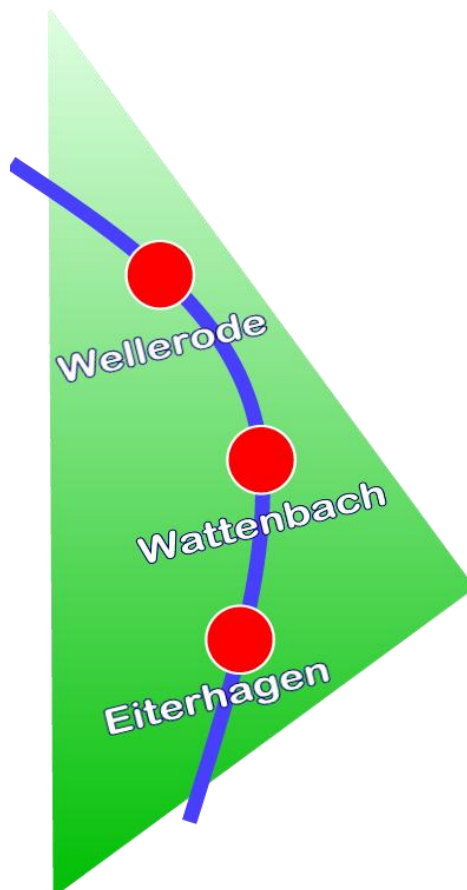
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den vorliegenden Bedarfs- und Entwicklungsplan zu beschließen.

Anlage/n:

Anlage_Feuerwehr Bedarfs und Entwicklungsplan Finale Fassung 131216

Bedarfs- und Entwicklungsplan

der Gemeinde Söhrewald



für die Freiwillige Feuerwehr Söhrewald

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung/ Vorwort**
- 2. Rechtliche Grundlagen**
- 3. Aufgaben der Kommune**
- 4. Aufgaben und Leitung der Feuerwehr**
 - 4.1 Aufgaben der Feuerwehr (auch zugewiesene z.B. Autobahnen, überörtliche Tätigkeiten etc.)**
 - 4.2 Abwehrender Brandschutz und Allgemeine Hilfe**
 - 4.3 Vorbeugender Brandschutz**
 - 4.4 Katastrophenschutz**
 - 4.5 Sonstige Dienstleistungen**
 - 4.6 Jugend- und Seniorenarbeit**
 - 4.7 Leitung der Feuerwehr**
 - 4.8 Zuständigkeiten des Magistrats/ Gemeindevorstandes**
- 5. Gefährdungsanalyse**
 - 5.1 Allgemein**
 - 5.2 Beschreibung der Kommune (inkl. Infrastruktur und Feuerwehr mit Statistiken)**
 - 5.3 Sonderbauten/ Objekte nach GVSVO**
 - 5.4 Einstufung der Kommune in Risikokategorien nach FwOv**
 - 5.5 Einstufung der einzelnen Schutzbereiche: Orts- Stadtteile**
- 6. Schutzziele für die Stadt/ Gemeinde**
 - 6.1 Allgemein gem. FwOv**
 - 6.2 Erfüllung der Hilfsfrist**
 - 6.3 Übersicht über die Einhaltung der Hilfsfrist an den einzelnen Standorten (Isochronenkarten/ Fahrzeitermittlungen)**
 - 6.4 Festlegung der Schutzziele**

- 7. Strukturanalyse und Maßnahmen**
 - 7.1 Allgemein**
 - 7.2 Feuerwehruzufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr**
 - 7.2.1 Soll-Struktur**
 - 7.2.2 Ist-Struktur**
 - 7.2.3 Maßnahmen**
 - 7.3 Löschwasserversorgung**
 - 7.3.1 Soll-Struktur**
 - 7.3.2 Ist-Struktur**
 - 7.3.3 Maßnahmen**
 - 7.4 Personalbedarf**
 - 7.4.1 Soll-Struktur**
 - 7.4.2 Ergebnis der Personalmatrix**
 - 7.4.3 Maßnahmen**
 - 7.5 Ausbildung**
 - 7.5.1 Soll-Struktur**
 - 7.5.2 Ist-Struktur**
 - 7.5.3 Maßnahmen**
 - 7.6 Feuerwehrrhäuser**
 - 7.6.1 Soll-Struktur**
 - 7.6.2 Ist-Struktur**
 - 7.6.3 Maßnahmen**
 - 7.7 Feuerwehrfahrzeuge und Geräteausstattung**
 - 7.7.1 Soll-Struktur**
 - 7.7.2 Ist-Struktur**
 - 7.7.3 Maßnahmen**
- 8. Fortschreibung**
 - 8.1 Regelmäßige Fortschreibungen**
 - 8.2 Wesentliche Änderungen**
- 9. Schlusswort**
- 10. Anlage**

1. Vorwort:

Mit Inkrafttreten des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG vom 17. Dezember 1998 GVBl. S. 530 in der jeweils gültigen Fassung) wurden die Städte und Gemeinden in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 verpflichtet, in Abstimmung mit dem Landkreis eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten und fortzuschreiben.

Aufgabe der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für unsere Feuerwehr ist, unsere örtlichen Belange und Risikopotenziale verständlich und nachvollziehbar darzustellen, zu bewerten und damit den Feuerwehren unserer Gemeinde und nicht zuletzt den politisch verantwortlichen Organen Planungssicherheit und eine verbindliche Perspektive zu eröffnen.

Die Führungskräfte unserer Feuerwehren haben in Zusammenarbeit mit der Verwaltung sich dieser Aufgabe gestellt und mit dem folgenden Papier zuverlässige und ausgewogene Informationen und Daten zusammengetragen, die mittelfristig eine verlässliche Planungsgrundlage

für die Kommunalpolitik schaffen.

Dieser vorliegende Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplan soll helfen, die Freiwillige Feuerwehr vorausschauend zu entwickeln. Dies ist nicht nur für den abwehrenden, sondern auch für den vorbeugenden Brandschutz wichtig. Schließlich ist die Erteilung von Baugenehmigungen unter Erlass von damit zusammenhängenden Auflagen auch von der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr abhängig. In so weit ist Feuerwehrentwicklung ein Teil der Gemeindeentwicklung.

Leider sind die Auswirkungen des 11. September 2001 noch gar nicht abzusehen. Eins scheint jedoch gewiss, die Feuerwehren werden mit neuen, zusätzlichen Problemen konfrontiert. Wie diese finanziell und personell abzudecken sind, lässt sich auch in diesem Plan nicht genau definieren.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und exponierten Lage der Gemeinde Söhrewald mit hohem Waldanteil, bergigem Gelände und an der Grenze zu zwei Landkreisen ist in jedem Ortsteil die Freiwillige Feuerwehr zu erhalten und weiterhin zu unterstützen, damit eine langfristige Planungssicherheit für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe sichergestellt werden kann.

Ziel dieses Planes ist es, eine leistungsfähige, mit den örtlichen Gegebenheiten vertraute, **Feuerwehr** vorzuhalten, die in Notsituationen wirksame Hilfe einleiten kann.

2. Rechtliche Grundlagen:

Staatliche Daseinsfürsorge

Grundlage der *staatlichen Daseinsfürsorge* bildet das Grundgesetz

Artikel 1 GG

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2 GG

- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Aus diesen beiden Artikeln leitet sich die staatliche Daseinsfürsorge ab!

Im Weiteren übernimmt jedoch die Bundesrepublik Deutschland diese Daseinsfürsorge im Rahmen der ausschließlichen Gesetzgebung nur für den Verteidigungsfall.

Artikel 30 GG

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt.

Friedensmäßige Gefahrenabwehr ist Ländersache!

Gesetze, die dem Schutz der Zivilbevölkerung dienen, können demzufolge gemäß Art. 30 GG in Länderhoheit erlassen werden. So kommen Gefahrenabwehrgesetze zu Stande wie:

HBKG	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz;
HRDG	Hessisches Rettungsdienstgesetz;
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das HBKG wird mit allen Rechten und Pflichten dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung, welche im Grundgesetz Art. 28, der Hessischen Verfassung und der Hessischen Landkreisordnung verankert ist, gerecht.

Artikel 28 GG

- (2) Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, **alle Angelegenheiten** der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze **in eigener Verantwortung** zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der **Selbstverwaltung**. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung.

Weitere gesetzliche Grundlagen (*in ihrer jeweils gültigen Fassung*)

1. **Die Verfassung des Landes Hessen**
2. **Die Hessische Gemeindeordnung (HGO)**
3. **Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)**
4. **Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSVO)**
5. **Zivilschutzgesetz (ZSG)**
6. **Hessisches Denkmalschutzgesetz**
7. **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Söhrewald**
8. **Die Gebührenordnung der Gemeinde Söhrewald für den Bereich Feuerwehr**
9. **Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOVO)**
10. **Brandschutzförderrichtlinie**
11. **Sonstige für die Feuerwehren gültigen und relevanten Verordnungen und Vorschriften**
12. **Hessische Bauordnung (HBO)**

13. Sonderbauverordnungen in Verbindung mit § 45 HBO

- 13.1 Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen
(Garagenverordnung – GaVO)
- 13.2 Verordnung über Feuerungsanlagen und Brennstofflagerung
(Feuerungsverordnung – FeuVO)
- 13.3 Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (HausPrüfVO)
- 13.4 Musterverkaufsstättenverordnung – (MVkVO)
- 13.5 Muster-Beherbergungsstättenverordnung (M-BeVO)
- 13.6 Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV)
- 13.7 Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimmindestbauverordnung - HeimMindBauV)

14. Sonderbaurichtlinien in Verbindung mit § 45 HBO

- 14.1 Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR)
- 14.2 Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten
- 14.3 Richtlinien über den Bau und Betrieb von Gaststätten (GastBauR)
- 14.4 Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen (LÖRüRL)
- 14.5 Muster-Industriebaurichtlinie (M IndBauRL)
- 14.6 Richtlinien für Kindergärten – Bau und Ausrüstung – (GUV-SR 2002)
- 14.7 Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr
- 14.8 Weitere Richtlinien die entsprechend der Nutzung der baulichen Anlage speziell die Verwendung verschiedener Bauprodukte regeln

15. Erlasse im Baurecht

Weitere Erlasse, die bezogen auf Bauprodukte und Teilen von baulichen Anlagen deren Zulässigkeit, Verwendung und Ausführung regeln.

16. Technische Regeln im Baurecht

- 18.1 Technische Regeln, die bezogen auf Bauprodukte und -teile von baulichen Anlagen deren Zulässigkeit, Verwendung und Ausführung regeln (DIN 4102).
- 18.2 Technische Regeln Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“

3 Aufgaben der Kommune

Als Grundlage für den Bestand der Freiwilligen Feuerwehr Söhrewald ist der § 3 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. S. 530 in der jeweils gültigen Fassung) zu sehen:

- (1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe in Abstimmung mit den Landkreisen eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstungen auszustatten und zu unterhalten.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie **in der Regel** zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von **10 Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe** einleiten kann.

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Söhrewald ergeben sich aus dem § 6 „Aufgabenbereich“ des HBKG.

Darin heißt es:

- (1) Die Feuerwehren haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder anderen Notlagen, insbesondere durch Schadenbringende Naturereignisse, drohende Gefahren für Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen abzuwenden.
- (2) Daneben haben die Feuerwehren die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes zu erfüllen soweit ihnen diese Aufgaben durch Rechtsvorschrift übertragen werden. Sie wirken bei der Brandschutzerziehung mit.
- (3) Die Feuerwehren sollten auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen nach Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

Nach dem Selbstverständnis der Feuerwehren, wie es auch in den einschlägigen Feuerwehrdienstvorschriften zum Ausdruck kommt, ist die Rettung von Menschenleben die wichtigste Hauptaufgabe im gesamten Tätigkeitsfeld.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), bedient sich der Gemeindevorstand der Gemeinde Söhrewald der Freiwilligen Feuerwehr Söhrewald.

Die Funktionalität der Freiwilligen Feuerwehr Söhrewald basiert auf jahrzehntelang gewachsenen Strukturen und Traditionen. Grundsätzlich aber haben sich die Rahmenbedingungen für die Freiwillige Feuerwehr geändert.

Für die Gemeinde Söhrewald gilt es durch die folgende Bedarfs- und Entwicklungsplanung ein Steuerungsinstrument zu erstellen, welches die Möglichkeiten bietet mittel- und langfristige Planung, Investition und Personalentwicklung zu betreiben.

4 Aufgaben und Leitung der Feuerwehr

4.1 Aufgaben der Feuerwehr

Die Aufgabenzuweisung obliegt der Organisationshoheit der Gemeinde Söhrewald.

Der Aufgabenbereich der Gemeindefeuerwehr ist in der Gemeinde Söhrewald nach § 6 HBKG und der Feuerwehrsatzung festgelegt.

Danach haben die Feuerwehren folgenden Aufgabenbereich:

- Die Feuerwehren haben im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen die durch Brände, Explosionen, Unfällen oder anderen Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe). Daneben haben die Feuerwehren Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes zu erfüllen, soweit ihnen diese Aufgaben durch Rechtsvorschriften übertragen werden. Sie wirken bei der Brandschutzerziehung mit. Die Feuerwehren sollen auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen obliegenden Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- It. § 8 HBKG sollen Jugendfeuerwehren gebildet und gefördert werden, die Städte und Gemeinden sollen ihnen besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Ebenso sollen It. § 10 HBKG Alters- & Ehrenabteilungen sowie Feuerwehrvereine gefördert werden.

Bei der Darstellung der Aufgaben der Feuerwehren werden alle Dienstleistungen, die die Feuerwehr für Bürgerinnen und Bürger oder für Andere erbringt, als Produkte bezeichnet und in einer Aufstellung zusammengefasst.

4.2 Abwehrender Brandschutz und Allgemeine Hilfe

Die Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe werden gem. §6 Abs. 1 und 3 HBKG wahrgenommen.

4.3 Vorbeugender Brandschutz

Der Vorbeugende Brandschutz in der Gemeinde Söhrewald wird vom VB des Landkreises wahrgenommen, welcher in Abstimmung mit dem Leiter der Feuerwehr regelmäßig Begehungen in den betreffenden Objekten durchführt.

4.4 Katastrophenschutz

Bereits im September 1999 hat die Landesregierung eine Arbeitsgruppe des Landesbeirates für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz beauftragt, die in Hessen denkbaren

Gefahren und Katastrophen zu erfassen und zu analysieren. Im Oktober 2000 wurde als Ergebnis die Gefahrenanalyse für das Land Hessen vorgelegt.

Aufbauend auf diese Katastrophenschutz – Analyse wurde nun das Katastrophenschutz – Konzept des Landes Hessen in der Ausgabe 2002 entwickelt.

In Verbindung mit diesem Konzept war nun auch der Landkreis Kassel angewiesen diverse Einheiten für den Katastrophenschutz zur Verfügung zu stellen, darunter auch Einheiten die durch die Freiwilligen Feuerwehren gestellt werden.

Hier war auch die Beteiligung der Freiwilligen Feuerwehr Söhrewald notwendig.

In einer Sitzung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Söhrewald zusammen mit den Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr Lohfelden am 26.08.2002 hat man sich entschlossen einen gemeinsamen Löschzug zur Verfügung zu stellen.

Diese Entscheidung wurde notwendig um auch im Katastrophenfall den eigenen Brandschutz aufrecht halten zu können. Denn allein der Personalbedarf eines solchen Löschzuges würde die Möglichkeiten einer Freiwilligen Feuerwehr unserer Größenordnung übersteigen. So wurde folgender Katastrophenschutz Löschzug mit der Bezeichnung KatS Kreis Kassel 6 aus Komponenten der Feuerwehr Lohfelden und Söhrewald zusammengestellt:

<u>KatS Kreis Kassel 6</u>			
Fahrzeuge			Personal
MZF	Lohfelden	1/19	1/1/2
LF 8/6	Lohfelden	1/42	1/8
LF 10	Söhrewald	1/43	1/8
GW - L	Söhrewald	3/64	1/2 = 1/4/20

Der Löschzug (LZ) KatS Kreis Kassel 6 wird im Katastrophenfall folgende Aufgabe übernehmen:

Der LZ rettet Menschen und Tiere. Er schützt und/oder birgt Sachwerte.

Im Einzelnen:

- bekämpft Brände, die Menschen, Tiere, Umwelt und Sachwerte gefährden,
- trägt Löschangriffe vor, auch unter erschwerten Bedingungen (Atemschutz, Leitern, usw.),
- übernimmt die Löschwasserversorgung anderer Brandschutzeinheiten,
- leistet Technische Hilfe im Rahmen von Sofortmaßnahmen an Schadenstellen,
- führt sonstige humanitäre Aufträge des KatS - Stabes aus.

4.5 Sonstige Dienstleistungen

Keine besonderen Dienstleistungen außerhalb des Aufgabenbereichs (§ 6 HBKG).

4.6 Jugend und Seniorenarbeit

Die Freiwillige Feuerwehr Söhrewald besitzt je eine Jugendfeuerwehr in den Ortsteilen und eine Kindergruppe. Desweiteren ist die Alters- und Ehrenabteilung ebenfalls Mitglied der Öffentlichen Feuerwehr.

4.7 Leitung der Feuerwehr

Die Leitung der Feuerwehr wird gem. §12 HBKG durch den Gemeindebrandinspektor, und seinem Stellvertreter wahrgenommen. Alles weitere ist in der Dienstanweisung für den internen Dienstbetrieb der Feuerwehr Söhrewald geregelt.

4.8 Zuständigkeit des Magistrats/Gemeindevorstandes

Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes ergibt sich aus §20 und §21 HBKG und wird durch diesen auch wahrgenommen. Im Rahmen der Eilzuständigkeit geht die Gesamteinsatzleitung an den Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt (Abs.3 §70 HGO).

5. Gefährdungsanalyse

5.1 Allgemeine Risikoeinschätzung

In der Versicherungswirtschaft ist der Grundsatz der Risikoeinschätzung von großer wirtschaftlicher Bedeutung.

Zur Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadenereignisses ist weiterhin feststellbar, dass sich die durchschnittliche Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im Bereich der Gefahrenabwehr in den letzten dreißig Jahren verzehnfacht hat.

Um einen interkommunalen Vergleich zu ermöglichen, ist es an dieser Stelle erforderlich zum einen eine globale Betrachtung für die Gemeinde und zum anderen eine nach Ortsteilen differenzierte Risikoanalyse zu erstellen.

5.2 Betrachtungen der Gemeinde

Einwohner in der Gemeinde Söhrewald

Einwohner per 01.06.2016 **4768**

Größe der Gemeinde Söhrewald

Topographische Lage: 250 - 500 m ü. NN

Gesamtfläche	58,9	Quadratkilometer
- Wald	46	Quadratkilometer

Verkehrswege in Söhrewald

- L3236 8,3 km Hauptverbindung nach Kassel

2827 PKW und 128 LKW in 24h (laut Verkehrsmassenkarte Kassel-Süd 2010)

- L3460 7,0 km Querverbindung Helsa ⇔ Guxhagen

649 PKW und 31 LKW in 24h (laut Verkehrsmassenkarte Kassel-Süd 2010)

- L3228 4,8 km Querverbindung Hess. Lichtenau ⇔ Melsungen

1150 PKW und 102 LKW in 24h (laut Verkehrsmassenkarte Kassel-Süd 2010)

starker LKW – Verkehr durch Basaltwerk

Höhendifferenz L3236 Wellerode nach Wattenbach von 260 – 440 m ü. NN = 180m

Größte Steigung nach Wattenbach/Eiterhagen = 7%

Höhendifferenz L3236 Wattenbach nach Wellerode von 320 – 440 m ü. NN = 120m

Größte Steigung nach Wellerode = 9%

Höhendifferenz L3236 Eiterhagen nach Wellerode von 250 – 440 m ü. NN = 190m

Größte Steigung nach Wellerode = 9%

Sonstiges

Anzahl der Seen und Teiche	5	Dezentral teilweise an der Gemarkungsgrenze
----------------------------	---	---

Bei der Bewertung der Waldflächen sind zusätzlich die Kriterien der geographischen Lage und der damit verbundenen Anforderungen an Fahrzeuge, Einsatztaktik und besonders der Sicherstellung der Löschwasserversorgung zu beachten.

Die Tatsache, dass sich in der Gemeinde einige Gebäude befinden, in denen Menschenansammlungen, insbesondere in der Tageszeit vorkommen, wird von der Feuerwehr ein hohes Maß an Tages – Alarm – Sicherheit verlangt.

Dies sind im Besonderen die drei Kindergärten und die Grundschule mit ca. 370 Kindern.

Auch das Altenpflegeheim und die Supermärkte sowie das Industriegebiet sind nicht zu vernachlässigen.

Die Bewertung der Wasserflächen ist insofern relevant, dass die Feuerwehr nicht nur Hilfe im Sinne der Wasserrettung, sondern auch der Eisrettung leisten können sollte.

Dies fordert dann unter anderem eine Betrachtung mit der Frage „mit welchen Fahrzeugen und Geräten hier eine Hilfeleistung möglich ist?“

5.3 Sonderbauten/ Objekte nach der GVSVO

Objektliste GVSVO Söhrewald stand 08.14	
Ortsteil	Nutzung
Wellerode	Mehrzweckhalle
	Kindergarten
	Kinderkrippe
	Gaststätte m. Saal "Zur Post"
	Gaststätte m. Saal "Zur Söhrebahn"
	Clubhaus TSG Wellerode
	DGH Wellerode
	Grundschule und Sporthalle
	Produktion u. Gerätebau Schneider
Wattenbach	Kindergarten
	Gaststätte m. Saal "Zum Söhrewald"
	Gaststätte m. Saal "Waldschlößchen"
	DGH Wattenbach
Eiterhagen	Alten und Pflegeheim
	Gasthaus Nähler
	Gaststätte Rhode/ Pizzeria Da Vinci
	DGH Eiterhagen
	Gaststätte "Zum Grünen See" m.Saal

Weitere Sonderobjekte sind in den Risikoanalysen der Ortsteile aufgeführt.

5.4 Risikoanalyse der Gemeinde gem. FwOv

Die Risikoanalyse der Gemeinde Söhrewald ergibt sich aus den Einzelanalysen der Ortsteile.

Somit ergibt sich Folgende Gesamtanalyse für die Gemeinde Söhrewald:

Brand	B3*
Technische Hilfeleistung	T2
Nukleare, biologische, chemische Stoffe	ABC1
Wassereinsätze	W1

*

Ein Hubrettungsfahrzeug in der Ausrüstungsstufe 1 ist nicht notwendig, da es sich um einzelne Objekte und nicht um Flächenbebauung handelt und somit ein solches Fahrzeug in der Ausrüstungsstufe 2 ausreichend ist.

5.4.1 Risikoanalyse der Ortsteile

Gefahrenpotential in der Gemeinde Söhrewald Ortsteil Wellerode

Einwohner im Ortsteil Wellerode

Einwohner per 01.06.2016 **3149**

Größe des Ortsteils Wellerode

Topographische Lage: 260-360 m ü. NN

Gesamtfläche	40,6	Quadratkilometer
- Wald	34,7	Quadratkilometer

Auf Grund der großen Waldflächen ist von einer erhöhten Waldbrandgefahr auszugehen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass nur die Hauptwege (ca. 25%) mit Straßenfahrzeugen befahren werden können.

Sonstiges

Seen und Teiche in der Gemarkung = **4**

Überwiegende Ortsbebauung im Ortsteil Wellerode

Der alte Ortsbereich von Wellerode besteht meist aus einer offenen Bauweise, überwiegend in Fachwerk Bauart. Dies oft mit erschwerten Zugänglichkeiten. Die Gebäude bestehen überwiegend aus 2 Vollgeschossen und teilweise zusätzlich ausgebauten Dachgeschossen. Einzelne Mehrfamilienhäuser sind vorhanden. Teilweise ist auch im Bereich Rilkeweg – Schillerstrasse – Bahnhofstrasse eine geschlossene Bauweise vorhanden, diese entsprechen den Gebäudeklassen 1 & 2.

Außerdem sind mehrere Versammlungsstätten in Wellerode vorhanden. Dies sind:

- Grundschule
- 2 Kindergärten
- Dorfgemeinschaftshaus
- Mehrzweckhalle
- Turnhalle
- 2 Gaststätten

In einem älteren Baugebiet in Bereich Schwarzebachweg – Steinweg ist überwiegend eine offene Bauweise (Ein- und Zweifamilienhäuser) mit ein bis zwei Vollgeschossen und teilweise ausgebauten Dachgeschoss anzutreffen, diese entsprechen den Gebäudeklassen 1 & 2.

In dem Neubaugebieten Bornland, Berndswiese, Tiefenrod und Stellbergstrasse ist überwiegend eine offene Bauweise (Ein- und Zweifamilienhäuser) mit ein bis zwei Vollgeschossen und teilweise ausgebauten Dachgeschoss anzutreffen, diese entsprechen den Gebäudeklassen 1 & 2.

Es sind aber 5 Mehrfamilienhäuser vorhanden, die der Gebäudeklasse 3 entsprechen.

Außerhalb der Ortslagen befinden sich mehrere Gebäude teilweise in Fachwerkbauweise, ein Reiterhof mit ca. 100 Pferden (Entfernung zur nächsten Wasserentnahme aus öffentlichen Wassernetz 300 m) und die Telekom-Sendeanlage in Waldlage (Entfernung zur nächsten Wasserentnahme in 950 m).

Örtliche Gefahrenschwerpunkte im Ortsteil Wellerode

Die folgende Tabelle zeigt eine Zusammenstellung besonderer Gebäude und Einrichtungen, die Ermittlung erfolgte im Jahr 05/2014:

Anzahl	Gewerbebetriebe, Objekt, besondere Gebäude usw.	Davon mit Brandmeldeanlage
4	Arztpraxen	
1	Apotheke	
6	Landwirtschaftliche Objekte	
2	Einkaufsmärkte	
2	Forsthäuser	
2	Gaststätten	
6	Öffentliche Gebäude, Banken, Kirchen usw.	
1	Schule	
2	Kindergärten	
2	Sporthallen	
1	Institut für Wasser, Abwasser und Umweltfragen: Laborbetrieb mit Lagerung zahlreicher chemischer Substanzen	
5	Windkraftanlage > 150m	
1	Kunststoffverarbeitung	
1	Gerätebau	
1	Tankbau	
2	Sendeanlagen	1

Außerdem sind im Ortsbereich Wellerode mehrere kleine und mittlere Handwerks- und Gewerbebetriebe vorhanden. Im Gewerbegebiet sind Gewerbebetriebe mittlerer Größenordnung zur Holz-, Metall-, und Kunststoffverarbeitung und mehrere Speditionsbetriebe angesiedelt.

Einstufung des Ortsteils Wellerode in Risikokategorien:

Aufgrund der vorhandenen Mischbebauung mit Gewerbebetrieben, Handwerksbetrieben und Ladengeschäften sowie diversen besonderen Gebäuden in Verbindung mit der verschachtelten Bebauung im alten Dorfbereich und einer dichteren Bebauung, die in einem geringen Teil eine geschlossene Bebauung darstellt, sowie Gewerbebetrieben ohne erhöhten Gefahrgutumgang ist eine Einstufung des Ortsteils Wellerode in die Risikokategorie Brand B3 vorzunehmen.

Im Bereich Technische Hilfeleistung ist eine Zuordnung in T2 im Hinblick auf die Landstraßen zu treffen. Hier sind besonders die zum Teil großen Steigungs- bzw. Gefällstrecken zwischen den einzelnen Ortsteilen zu sehen. Dies natürlich auch in Verbindung mit den größeren Handwerksbetrieben und den Gewerbebetrieben. Die Verkehrsunfälle der letzten Jahre belegen diese Eingruppierung.

Im Bereich Gefahrgut kann im Hinblick auf die bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben sowie die Handwerks- und Gewerbebetriebe von einem Umgang mit Gefahrstoffen. (Düngemittel, Spritzmittel, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, technische Gase, Kunststoffe usw.) im geringen Maße ausgegangen werden.

Das Institut für Wasser, Abwasser und Umweltfragen arbeitet mit den unterschiedlichsten Gefahrstoffen (> 200) in geringen Mengen, die Messgeräte sind teilweise mit Strahlern ausgestattet. Unter diesen Gegebenheiten ist eine Tendenz in Richtung ABC 2 erkennbar.

Für den Ersteinsatz kann durch die Feuerwehr Söhrewald z. Zt. nur ein erster Trupp mit Chemiekalischschutzanzügen ausgestattet werden. Auf Grund der Tagesalarmsicherheit und der Ausrüstung sind bei entsprechenden Alarmstichworten die Feuerwehr Lohfelden und der Gefahrgutzug der Feuerwehr Baunatal automatisch mit zu alarmieren.

Im Bereich Wassernoteinsätze ist eine Einordnung in W1 gegeben, da die vorhandenen Gewässer keine größeren Risiken aufweisen.

Eine Eingruppierung in den weiteren Risikokategorien kann im unteren Bereich angesiedelt werden, da hier keine ausschlaggebenden Gefahrenpotentiale vorhanden sind.

Demnach ergeben sich für den Ortsteil Wellerode folgende Eingruppierungen:

Brand	B3*
Technische Hilfeleistung	TH2
Nukleare, biologische, chemische Stoffe	ABC 1
Wassernoteinsätze	W1

*

Ein Hubrettungsfahrzeug in der Ausrüstungsstufe 1 ist nicht notwendig, da es sich um einzelne Objekte und nicht um Flächenbebauung handelt und somit ein solches Fahrzeug in der Ausrüstungsstufe 2 ausreichend ist.

Gefahrenpotential in der Gemeinde Söhrewald Ortsteil Wattenbach

Einwohner im Ortsteil Wattenbach

Einwohner per 01.06.2016 **1008**

Größe des Ortsteils Wattenbach

Topographische Lage: 320-420 m ü. NN

Gesamtfläche	4,01	Quadratkilometer
- Wald	0,18	Quadratkilometer

Überwiegende Ortsbebauung im Ortsteil Wattenbach

Im alten Ortsbereich besteht die Bebauung teils aus diversen verschachtelten in Fachwerkbauart ausgeführten Gebäuden. Ansonsten überwiegt die Bebauung in offener Bauweise mit überwiegend 2 Vollgeschossen und zusätzlich ausgebauten Dachgeschossen.

Im Wohnquartier und in der Siedlung ist auch eine offene Bauweise mit meistens 2 Vollgeschossen vorhanden. Die meisten Gebäude werden als Ein- bzw. Zweifamilienhäuser genutzt.

Außerhalb der Ortslage sind Aussiedlerhöfe, ein Wochenendgebiet und ein Waldschwimmbad anzutreffen.

Örtliche Gefahrenschwerpunkte im Ortsteil Wattenbach

Die folgende Tabelle zeigt eine Zusammenstellung besonderer Gebäude und Einrichtungen, die Ermittlung erfolgte im Jahr 05/2014:

Anzahl	Gewerbebetriebe, Objekt, besondere Gebäude usw.	Davon mit Brandmeldeanlage
1	Arztpraxis	
7	Landwirtschaftliche Objekte	
5	Windkraftanlage < 100m	
2	Gaststätte mit Beherbergung	
1	Beherbergungsbetrieb mit Schwimmbad	
1	Waldschwimmbad	
4	Öffentliche Gebäude, Banken, Kirchen usw.	
1	Kindergärten	

Außerdem sind im Ortsbereich Wattenbach kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe vorhanden.

Einstufung des Ortsteiles Wattenbach in Risikokategorien:

Im Ortsteil Wattenbach überwiegt offene Bebauung mit einzelnen kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben und mit kleinen Beherbergungsbetrieben mit bis zu 30 Betten. Außerdem sind die landwirtschaftlichen Betriebe, die sich meist außerhalb der Ortslage befinden, zu berücksichtigen. Aufgrund dieser Abschätzung ist der Ortsteil Wattenbach in die Risikokategorie Brand mit B2 einzustufen.

Im Bereich Technische Hilfeleistung ist eine Zuordnung in T1 im Bereich der kleinen Handwerks- und Gewerbebetriebe.

Im Bereich Gefahrgut kann im Hinblick auf die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe, Schwimmbäder sowie die Handwerks- und Gewerbebetriebe vom Umgang mit Gefahrstoffen in geringen Mengen ausgegangen werden. Eine Einstufung in die Risikokategorie für nukleare, biologische, chemische Stoffe ABC 1 ist deshalb ausreichend.

Die Gefahren, die aus der Risikokategorie Wassernotfälle können im unteren Bereich angesiedelt werden. Deshalb erfolgt hier eine Einstufung in Risikostufe W1.

Demnach ergeben sich für den Ortsteil Wattenbach folgende Eingruppierungen:

Brand	B2
Technische Hilfeleistung	TH1
Nukleare, biologische, chemische Stoffe	ABC 1
Wassernoteinsätze	W1

Gefahrenpotential in der Gemeinde Söhrewald Ortsteil Eiterhagen

Einwohner im Ortsteil Eiterhagen

Einwohner per 01.06.2016 **611**

Größe des Ortsteils Eiterhagen

Topographische Lage: 250 - 450 m ü. NN

Gesamtfläche	14,19	Quadratkilometer
- Wald	11,17	Quadratkilometer

Auf Grund der großen Waldflächen, die zusammenhängend mit den Nachbarkreisen (Werra-Meißner und Schwalm-Eder) zu betrachten sind, ist von einer erhöhten Waldbrandgefahr auszugehen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass nur die Hauptwege (ca. 25%) mit Straßenfahrzeugen befahren werden können.

Sonstiges

Seen und Teiche in der Gemarkung = 1

Überwiegende Ortsbebauung im Ortsteil Eiterhagen

Im alten Ortsbereich besteht die Bebauung teils aus diversen verschachtelten in Fachwerkbauart ausgeführten Gebäuden. Ansonsten überwiegt die Bebauung in offener Bauweise mit überwiegend 2 Vollgeschossen und zusätzlich ausgebauten Dachgeschossen.

Örtliche Gefahrenschwerpunkte im Ortsteil Eiterhagen

Die folgende Tabelle zeigt eine Zusammenstellung besonderer Gebäude und Einrichtungen, die Ermittlung erfolgte im Jahr 05/2014:

Anzahl	Gewerbebetriebe, Objekt, besondere Gebäude usw.	Davon mit Brandmeldeanlage
1	Alten- und Pflegeheim	1
1	Ehem. Forsthaus	
1	Basaltwerk (Außerhalb der Ortslage mit Bitumenmischwerk)	
1	Kfz- Reperaturwerkstatt	
1	Sägewerk und Zimmerei	
5	Landwirtschaftliche Objekte	
4	Gaststätten	
2	Öffentliche Gebäude, Banken, Kirchen usw.	
1	Sendeanlage	

Außerdem sind im Ortsbereich Eiterhagen kleine Handwerksbetriebe vorhanden. Besonders zu erwähnen ist auch die L3228 Querverbindung Hess. Lichtenau ⇔ Melsungen. Diese wird durch erhöhten LKW – Verkehr frequentiert, insbesondere durch das Basaltwerk.

Einstufung des Ortsteiles Eiterhagen in Risikokategorien:

Aufgrund der überwiegenden offenen Bebauung mit einzelnen größeren Gewerbebetrieben, hier insbesondere das Basaltbergwerk mit Bitumenmischanlage, sowie das Sägewerk, dem Seniorenwohnheim (ca. 60 Betten) eine Einstufung in die Risikokategorie Brand B2 mit einer Tendenz nach B3 vorzunehmen.

Im Bereich Technische Hilfeleistung ist eine Zuordnung in T2 im Hinblick auf die Ortsverbindungen (L3236 / L3228) angebracht, für diese Einstufung sollte aufgrund des Schwerlastverkehrs (102 LKW in 24h) in Verbindung mit dem Basaltwerk und im Hinblick auf das Basaltwerk selbst eine Tendenz zu (T3) * erkennbar sein.

Im Bereich Gefahrgut kann im Hinblick auf die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Handwerks- und Gewerbebetriebe vom Umgang mit Gefahrstoffen in geringen Maßen ausgegangen werden. Eine Einstufung in die Risikokategorie für nukleare, biologische, chemische Stoffe ABC 1 ist deshalb ausreichend.

Die Gefahren aus der Risikokategorie Wassernotfälle können im unteren Bereich angesiedelt werden. Deshalb erfolgt hier eine Einstufung in Risikostufe W1.

Demnach ergeben sich für den Ortsteil Eiterhagen folgende Eingruppierungen:

Brand	B2
Technische Hilfeleistung	TH2
Nukleare, biologische, chemische Stoffe	ABC 1
Wassernoteinsätze	W1

6 Schutzziele der Stadt/ Gemeinde

6.1 Allgemein gem. FwOv

„Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOv)“

Sie bildet die Grundlage dessen, was für die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen (freiwilligen) Feuerwehren in Hessen anzunehmen ist.

Die letztendlich für die Freiwillige Feuerwehr Söhrewald in diesem Bedarfs- und Entwicklungsplan später getroffenen Festlegungen, müssen sich immer mindestens an diesen Grundforderungen orientieren und auch messen lassen!

Eine Unterschreitung dieser (Mindest-) Forderungen sollte immer unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Konsequenzen, die sich aus der möglichen Verletzung der Schutzrechte des Einzelnen und/oder der Verletzung bzw. Vernachlässigung der Schutzpflichten der Kommune als solche ergeben können, erfolgen.

Denn die Erfüllung dieser Festlegungen könnte von jedem Bürger als Mindestmaßnahme der Kommune für die Wahrung und den Schutz seines Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 1, 2, 28 und 30 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eingefordert, ja sogar eingeklagt werden!

6.2 Ausrückbereiche der Feuerwehr Söhrewald

Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann (§ 3 Abs. 2 HBKG).

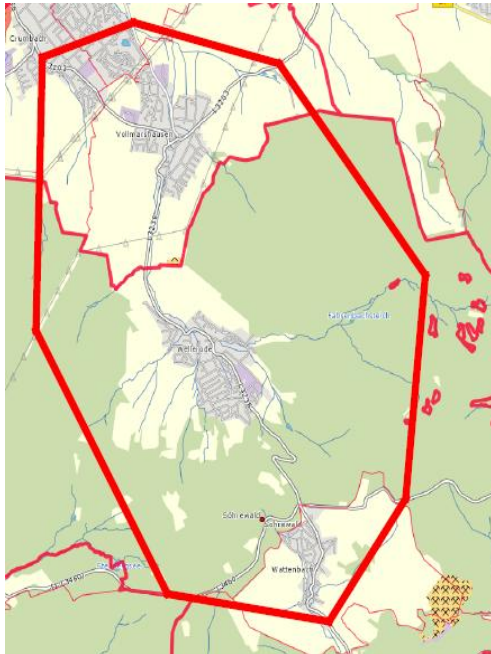
6.3 Übersicht über Einhaltung der Hilfsfrist

Diese Forderung des HBKG kann durch die drei Ortsteilwehren eingehalten werden, dies haben Fahrversuche der Freiwilligen Feuerwehr ergeben. Die Fahrversuche haben aber auch gezeigt, dass weit entfernt liegende Bereiche wie z.B. das Gebiet Stellbergsee oder der Bereich der Landstraße Richtung St. Ottilien nur unter besonders guten Umständen, innerhalb der Hilfsfrist zu erreichen sind.

Es hat sich gezeigt dass aufgrund der besonderen geographischen Lage der Gemeinde Söhrewald alle drei Ortsteilwehren zur Einhaltung der Hilfsfrist notwendig sind. Insbesondere sollte bei künftigen Fahrzeugbeschaffungen wegen der zum Teil erheblichen Steigungs- und Gefällstrecken, und der großen Waldgebiete der Kauf von Allradfahrzeugen mit ausreichender Motorisierung favorisiert werden.

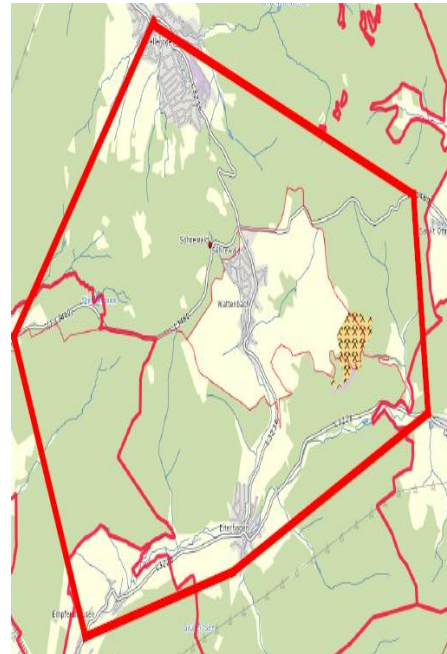
Isochronenkarte Wellerode

(Schutzbereich 1)



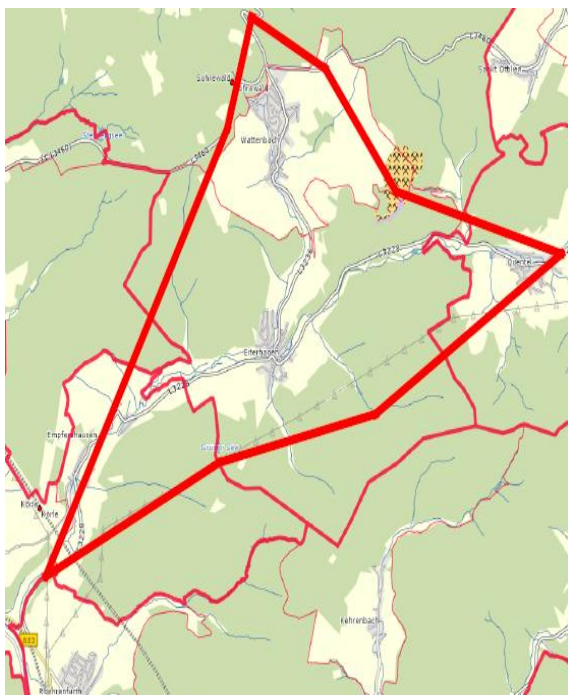
Isochronenkarte Wattenbach

(Schutzbereich 2)



Isochronenkarte Eiterhagen

(Schutzbereich 3)



6.4 Festlegungen der Schutzziele

An dieser Stelle sind durch die politischen Gremien unter Berücksichtigung der Daten der Risikoanalyse die Schutzziele und der Erreichungsgrad festzulegen.

Die Schutzzieldefinition ist sorgfältig durchzuführen unter Berücksichtigung der vielschichtigen gesetzlichen Vorgaben und den sich möglicherweise später hieraus ergebenden haftungsrechtlichen Konsequenzen.

Die Gemeinde Söhrewald wird in **drei Schutzbereiche** eingeteilt.

Schutzbereich 1: Gemarkung Wellerode (siehe Isochronenkarte Wellerode)

Schutzbereich 2: Gemarkung Wattenbach (siehe Isochronenkarte Wattenbach)

Schutzbereich 3: Gemarkung Eiterhagen (siehe Isochronenkarte Eiterhagen)

Platzhalter Karte

Innerhalb dieser Schutzbereiche soll der unten beschriebene Erreichungsgrad erreicht werden.

Festlegungen Erreichungsgrad

Unter „Erreichungsgrad“ wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgröße „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von z.B. 80% bedeutet, dass für 4/5 aller Einsätze die Zielgrößen eingehalten werden, für 1/5 der Einsätze jedoch nicht.

Nach Abwägung aller Forderungen, Risiken und Umstände wird für die Freiwillige Feuerwehr Söhrewald durch die politischen Gremien ein Erreichungsgrad in Höhe von **80 %** vorgegeben.

Grundschatzziele

In der Gemeinde Söhrewald sollen folgende Grundschatzziele erreichbar sein:

1. Eine Menschenrettung beim „kritischen“ Wohnhausbrand über zwei voneinander unabhängige Rettungswege unter Einsatz von Atemschutz soll innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist von 10 Minuten nach der Alarmierung erfolgen. Hierzu sind zunächst ein Löschfahrzeug mit Löschwasserbehälter und eine Funktionsstärke von sechs Feuerwehrangehörigen erforderlich.
2. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung, Entrauchung des Gebäudes und Eigensicherung der Kräfte vor einem „Flash-Over“ soll innerhalb weiterer 5 Minuten mit einem Löschfahrzeug und der Funktionsstärke von min. sechs Feuerwehrangehörigen sowie einem Führungsfahrzeug und weiterer zwei Funktionsstärken für die Koordinierung und Einsatzleitung erfolgen.
3. Die Rettungs- und Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrs- und sonstigen Unfällen mit der Einleitung erster Maßnahmen wie Erstversorgung, Brandschutz und der Einsatzstellenabsicherung soll mit der Funktionsstärke von sechs Feuerwehrangehörigen erfolgen.

4. Die Sicherstellung der technischen Rettung mit hydraulischem Rettungsgerät (Schneidgerät, Spreizer usw.) sowie des Brandschutzes in Bereichen ohne Löschwasserversorgung soll mit einem Löschfahrzeug mit Löschwasserbehälter und eine Funktionsstärke von min. sechs Feuerwehrangehörigen erfolgen.

Die erforderliche Personalsicherheit (insbesondere die Tagesalarmsicherheit) wird durch die ständige, ortsteilübergreifende Alarmierung sichergestellt (Additionsverfahren).

Erweiterte Schutzziele

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gefahrenpotential erweiterte Schutzziele:

- Befreiung von eingeklemmten Personen aus Lastkraftwagen.
- Rettung von Personen aus Wassergefahren und Einsätze auf Gewässern.
- Einleitung erster Maßnahmen beim Austritt oder Unfällen mit Gefahrgut.
- Wald- und Flächenbrandbekämpfung.
- Aufbau von langen Wasserförderungsstrecken zu abseits gelegenen Objekten.
- Hilfeleistung für Nachbargemeinden im Rahmen der nachbarlichen Hilfe bei Feuerwehreinsätzen und des Katastrophenschutzes.

7 Strukturanalyse und Maßnahmen

7.2 Allgemein

7.3 Feuerwehrezufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

7.3.1 Soll-Struktur (keine)

7.3.2 Ist-Struktur (keine)

7.3.3 Maßnahmen (keine)

7.4 Löschwasserversorgung

Unter Löschwasserversorgung versteht man Vorrichtungen und Abläufe zur Bereitstellung von Wasser für den Brandschutz.

7.4.1 Soll-Struktur

Die Kommunen müssen zur Gewährleistung des Brandschutzes eine ausreichende Löschwasserversorgung für die Feuerwehren sicherstellen. Dies erfolgt normalerweise als zentrale Löschwasserversorgung, bei der das Wasserverteilungssystem der Trinkwasserversorgung um Entnahmestellen für Löschwasser, die Hydranten, ergänzt wird. Wo dies nicht im nötigen Maße möglich ist, werden Wasserentnahmestellen aus Flüssen, Bächen, Seen oder speziell angelegten Löschwasserbehältern bereitgestellt. Es wird zwischen einer abhängigen Löschwasserversorgung, die durch die Hydranten der öffentlichen Wasserversorger bereitgestellt wird, und einer unabhängigen Löschwasserversorgung, die nicht von einem Rohrleitungssystem abhängig ist, unterschieden.

Einsatztaktisch erfolgt der Erstangriff in der Regel über die abhängige Löschwasserversorgung, im Laufe eines Einsatzes wird immer ein Wechsel zur unabhängigen Löschwasserversorgung angestrebt.

7.4.2 Ist-Struktur

Über drei Hochbehälter werden 378 m³ Löschwasser vorrätig gehalten. Die unabhängige Löschwasserversorgung erfolgt aus der Mülmisch, dem Wattenbach und dem Fahrenbach. Des Weiteren stehen zusätzlich Löschwasserzisternen zu Verfügung. Die Löschwasserversorgung über die Trinkwasserversorgungsleitungen wird vom Bauamt der Gemeindeverwaltung überwacht und unterhalten. Um im Einsatzfall die Löschwasserversorgung sicherzustellen, wird der Bereitschaftsdienst der Wasserversorgung zum Öffnen der Schieber mit alarmiert.

Kritisch ist die Versorgung mit Löschwasser bei den Aussiedlerhöfen zu sehen.

Wellerode

Hochbehälter Wellerode = 800 m³

Löschwasserreserve nach Öffnung der Löschwasserbrücke = 178 m³

Fahrenbach: ständiger Wasserlauf in der Ortslage, keine Staustufen

Außerhalb der Ortslage im Waldbereich div. Seen und Teiche

Wattenbach

Hochbehälter Wattenbach = 300m³

Löschwasserreserve nach Öffnung der Löschwasserbrücke = 90m³

Eiterhagen

Hochbehälter Eiterhagen = 300m³

Löschwasserreserve nach Öffnung der Löschwasserbrücke = 110m³

Mülmisch: ständiger Bachlauf in der Ortslage, 2 Staustufen

7.4.3 Maßnahmen

Eine angemessene Löschwasserversorgung ist über das vorhandene Hydrantennetz gewährleistet. Die geschaffenen Strukturen sind weiterhin auf diesem guten Niveau zu halten und eine stetige Verbesserung ist angestrebt.

Für die Aussiedlerhöfe soll im Brandfall neben dem Einsatz der wasserführenden Fahrzeuge schnellstmöglich eine Wasserversorgung über lange Wegstrecken aus der unabhängigen Löschwasserversorgung aufgebaut werden. Entsprechende Einsatzpläne für dieses Szenario wurden erstellt.

7.5 Personalbedarf

7.5.3 Soll-Struktur und 7.5.2 Ist-Struktur

Ortsteil	Personal	Einsatzpersonal Gesamt	Leitung der Feuerwehr	Gemeindebrandinspektor	stellv. Gemeindebrandinspektor	Wehrführer	stellv. Wehrführer	Gemeindejugendfeuerwehrwart	Jugendfeuerwehrwart	Jugendgruppenleiter	Jugendfeuerwehr	Mitglieder Jugendfeuerwehr	Bemerkungen
Wellerode	SOLL	39				1	1		1	2		15	
	IST	33				1	1		1	0		6	
Wattenbach	SOLL	32				1	1		1	1		10	
	IST	25				1	0		0	0		6	
Eiterhagen	SOLL	27				1	2		1	1		10	
	IST	21				1	3		1	1		19	
Gesamt	SOLL	99		1	1	3	4	1	3	4		35	
Söhrewald	IST	79		1	1	3	4	1	2	1		31	

Die Soll-Daten beziehen sich auf den aktuellen Fahrzeugbestand

Personalverfügbarkeit Tag/Nacht vergleich

Personal	Einsatzpersonal Soll	Einsatzpersonal gesamt	männlich	weiblich	1. Tagesalarmsicherheit	Verfügbarkeit in der Zeit 06:00-18:00 Uhr	Verfügbarkeit in der Zeit 18:00-06:00 Uhr
Soll	86	79				18	18
Eiterhagen	24	21	16	5		7	15
Wattenbach	28	25	23	2		3	18
Wellerode	34	33	30	3		9	19

Die Soll-Daten beziehen sich auf den aktuellen Fahrzeugbestand

7.5.3 Maßnahmen

Zur Besatzung der nachstehenden Fahrzeuge ist ein Personalbestand mit der entsprechenden Ausbildung einschließlich einer 100%igen Reserve vorzuhalten. Führungsfunktionen wie GBI, stellv. GBI, Wehrführer/-in und stellv. Wehrführer/-in sind zusätzlich zu berechnen.

Das Personal ist hinsichtlich dessen Quantität und Qualität regelmäßig zu prüfen. Die Anforderungen für Funktionsträger, hier insbesondere GBI, Wehrführer/-in und Jugendfeuerwehrwarte sowie ihrer Stellvertreter gemäß Feuerwehrgesetz sind einzuhalten.

Der Zeitaufwand für die Wartung und Prüfung der Geräte hat die ehrenamtlichen Möglichkeiten fast überschritten. Grundlage für die Arbeit der Gerätewarte soll der in 2004 erstellte Geräteprüfplan / Gerätebestandsplan sowie versicherungstechnische vorgegebene Prüftermine und Vorgaben der Gerätehersteller sein.

Der oder die Gerätewart(e) sollten als Qualifikation den entsprechenden Lehrgang an der Landesfeuerwehrschule besucht haben sowie den Führerschein der Klasse 2 bzw. CE besitzen.

Insbesondere ist das ausreichende Vorhandensein von Einsatzkräften mit uneingeschränkter Tauglichkeit für Atemschutz (G26.3) und entsprechender Atemschutzausbildung sicherzustellen.

Bei den Fahrerlaubnissen für Feuerwehrfahrzeuge, insbesondere für Fahrzeuge mit über 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht, ist eine ausreichende Vorhaltung von Fahrern erforderlich. Die Untergrenze liegt hier für den sicheren Einsatz von Fahrzeugen bei mindestens 10 Fahrern.

Bei allen Personalplanungen ist die Tagesalarmsicherheit einer der wichtigsten Aspekte. So sollte in jedem Ortsteil auch an regulären Arbeitstagen mindestens eine Staffel innerhalb der Hilfsfrist zur Verfügung stehen, hiervon sind wir z.Zt. aber noch weit entfernt. Die Tagesalarmsicherheit wird schon seit ≥ 8 Jahren nur durch die ständige, ortsteilübergreifende Alarmierung sichergestellt.

Eine Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit ist anzustreben und zu fördern. Allgemeine Maßnahmen zur Mobilisation des vorhandenen Personals sind einzuplanen und kreativ zu gestalten, z.B. durch kostenlose Nutzung von Sportstätten und Freibad im Rahmen des Übungsdienstes, Einführung einer Freiwilligen-Card durch die Gemeinde mit entsprechenden Vergünstigungen, Durchführung von kameradschaftlichen Veranstaltungen usw.

Das Ansehen und Akzeptanz der Freiwilligen Feuerwehr sind durch gezielte Imagewerbung und Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern. Dies ist das Hauptziel der Feuerwehrvereine. Hier spielt die ortsteilübergreifende Zusammenarbeit eine ganz besondere Rolle. Auch auf die Unterstützung bzw. eigenen Projekte der Gemeinde kann in diesem wichtigen Bereich nicht verzichtet werden.

Ziel ist die Gewinnung von Mitgliedern insbesondere für die Einsatzabteilungen und somit Verbesserung der Tagesalarmsicherheit der einzelnen Ortsteile bzw. für die gesamte Feuerwehr Söhrewald. Folgende Maßnahmen sind denkbar:

- Durch die Feuerwehrvereine deren satzungsgemäßer Auftrag die Mitgliedergewinnung ist.
- Mitgliedergewinnung für die Kinderfeuerwehr, somit auch für die Jugendfeuerwehr.
- durch die Gemeinde Söhrewald sind weitere Bedienstete für die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr zu gewinnen, insbesondere bei Stellenausschreibungen und Neueinstellungen,
- verstärkte Öffentlichkeitsarbeit durch die Feuerwehrvereine (z.B. Erstellung eines Flyers über die Feuerwehrarbeit, gemeinsame Aktionstage der Ortsteilwehren als Ersatz für den „Tag der offenen Tür „ einzelner Ortsteile,)
- Aktualisierung und Verbesserung der bestehenden Internetauftritte,
- Verbesserung der Jugendarbeit um die Quote der anschließenden Übernahme der jungen Menschen in die Einsatzabteilung zu erhöhen. Hierzu ist die Qualifikation der Jugendfeuerwehrwarte bzw. Jugendgruppenleiter zu verbessern.
- Förderung der Arbeitgeber (z.B.: Berücksichtigung bei Vergabe von Aufträgen durch die Gemeinde, Besondere Auszeichnung durch das Land Hessen) bei Freistellung der Mitarbeiter zum Einsatzdienst.
- Werbemaßnahmen durch die Brandschutzaufklärung bei Vereinen, Firmen, Kindergärten und Schulen im Gemeindegebiet.
- Zurückgreifen auf vorhandene Imageaktionen des KfV Kassel-Land und des LFV Hessen.

Außerdem ist das vorhandene Personal auch weiterhin ausreichend zu motivieren, dies insbesondere durch die Fürsorgepflicht der Gemeinde für ihre Feuerwehrleute. Dies schließt eine gute persönliche Schutzausrüstung gemäß der UVV, einen ausreichenden Gesundheitsschutz z.B. durch Impfungen sowie die zur Verfügungsstellung geeigneter Räume entsprechend der DIN ein.

Vorbeugender Gesundheitsschutz

Aufgrund des allgemeinen Gefahrenpotentials und aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes wird den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Söhrewald in analoger Anwendung der Bestimmungen der Biostoffverordnung für Notfall- und Rettungsdienste anheimgestellt, sich gegen Tetanus sowie Hepatitis A und B impfen zu lassen. Tetanus- Impfungen werden im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsvorsorge durch die Krankenkassen übernommen, Impfungen gegen Hepatitis A und B bis zum 18. Lebensjahr ebenfalls. Weitere Kosten für Impfungen gegen Hepatitis B müssen durch die Gemeinde Söhrewald im Rahmen ihrer Vorsorge und Fürsorgepflicht als „Arbeitgeber“ (öffentlicher Aufgabenträger) übernommen werden (Bezug: HBKG und §21 SGB VII i.V. mit §15 Abs. 1 der BIO-StoffVO, Schreiben LK-Kassel: EKB/Ma/No vom 10.05.2004)

7.6 Ausbildung des Personals

7.6.1 Soll-Struktur und 7.6.2 Ist-Struktur

Errechnung Personalbedarf Söhrewald

Fahrzeug	Besatzung	Reserve	Qualifikation															Führerschein			Ausrüstung			
			Leiter einer Feuerwehr	Verbandsführer	Zugführer	Gruppenführer	Truppführer	Truppmann	Erste Hilfe	AGT (nur taugliche)	Maschinenlehrgang	Sprechfunklehrgang	TH - VU	TH - Bau	GABC für Wehrführer GBI	GW - Atemschutz	Gerätewartlehrgang	Seminar Absturzsicherung	Klasse B	Klasse 3 - C1E	Klasse 2 - CE	Dienstanzug	Feuerschutzbekleidung	Funkmeldeempfänger
ELW	3	3			2	2		2	4		2	2						3			8	8	8	
LF 10	9	9				2	6	9	18	8	2	10	4	4		1	4	2			3	18	18	18
TLF16/25	6	6				2	4	6	12	8	2	8	4	4				2			3	12	12	12
TLF16/25	9	9				2	4	6	12	8	2	8	4	4		1	3	2			3	18	18	18
TSW-W	6	6				2	4	6	12	8	2	8	4	4				2		3		12	12	12
LF8	9	9				2	6	9	18	8	2	10	4	4		1		2		3		18	18	18
GW-L	3	3					2	2	3		2								3		6	6	6	
Wefü	6		6		3	6	6	6	6	6	6	6			6						6	6	6	
GBI	2		2	1	2	2	2	2	2	2	2	2			2						2	2	2	
Gesamt	99		8	1	7	20	34	48	85	47	22	54	22	22	8	3	6	10	3	9	9	99	99	99
Pers. IST	79		7	4	10	22	45	78	77	26	50	60	15	6	6	3	7	2	46	28	21	77	79	72

7.6.3 Maßnahmen

Die Anzahl des Personals ist regelmäßig hinsichtlich dessen Quantität und Qualität zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Zusätzlich zu den Lehrgängen und Seminaren, die auf Kreisebene und an der Hessischen Landesfeuerweherschule besucht werden, ist eine regelmäßige Aus- und Fortbildung der Führungskräfte sicherzustellen. Weiterhin ist die Ausbildung einer ausreichenden Anzahl von Fahrern und Maschinisten zum Erwerb der notwendigen Führerscheine sicherzustellen und regelmäßig zu überprüfen. Die ärztliche Tauglichkeit der Atemschutzgeräteträger nach G26.3 ist weiterhin, auch zentral, zu überwachen. Das Personal ist außerdem mit einer persönlichen Schutzausrüstung nach der jeweiligen UVV auszurüsten.

7.7 Feuerwehrhäuser

7.7.3 Soll-Struktur und Ist-Struktur

Für den Soll – Ist Vergleich wird die Zuwendungsrichtlinien des Landes Hessen und die DIN 14092 in der jeweils gültigen Fassung verwendet.

Ortsteil Wellerode

Orientiert an 40 Mitgliedern der Einsatzabteilung (Bezug: mögliche Fahrzeugkombination 1/8 + 1/5 + 1/2) und 15 Mitgliedern der Jugendfeuerwehr und teilt sich auf 2 Gebäude auf.

Raum	Ist- Zustand in m ²		Soll- Zustand in m ²
	Feuerwehrhaus	Verwaltungsgeb.	
Fahrzeughalle	145		182
Schulungsraum	0	39	48
Lehrmittel	0		12
Verwaltung	0	35,5*	12
Funk und Kommunikation	in Umkleide	0	5
Kleiderkammer	0	15,8	10
Küche	5	5,9	10
Aufenthaltsraum	30	0	30
Jugendfeuerwehr	0		16
Umkleide	30		37,3
Lagerfläche	8		40
Werkstatt	5	12	15
Sanitärräume Damen/ Herren	9,5	14,5	20
Putz- und Abstellraum	1,7	4	4
Gesamt	405,2 m²		466,3 m²

* Setzt sich zusammen durch die gemeinsame Nutzung aller Ortsteile (Büro GBI und Wehrführer und Gerätewarte).

Ortsteil Wattenbach

Orientiert an 32 Mitgliedern der Einsatzabteilung (Bezug: mögliche Fahrzeugkombination 1/8 + 1/5) und 15 Mitgliedern der Jugendfeuerwehr.

Raum	Ist - Zustand in m ²	Soll - Zustand in m ²
Fahrzeughalle	94,5	125
Schulungs- und Aufenthaltsraum	18,06	25
Lehrmittel	0	2*
Küche	15	7
Jugendfeuerwehr	0	10*
Umkleide	20,39	31,5
Lagerfläche	32,57	20*
Werkstatt	3	5*
Sanitärräume Damen / Herren	5,87	15
Putz u. Abstellraum	0	2
Gesamt	189,39m²	262,5 m²*

* Notwendigkeit ist nachzuweisen

Ortsteil Eiterhagen

Orientiert an 27 Mitgliedern der Einsatzabteilung (Bezug: mögliche Fahrzeugkombination 1/8 + 1/2) und 15 Mitgliedern der Jugendfeuerwehr.

Raum	Ist - Zustand in m ²	Soll - Zustand in m ²
Fahrzeughalle	116,5	125
Schulungs- und Aufenthaltsraum	28,4	25
Lehrmittel	0	2*
Küche	5	7
Jugendfeuerwehr	10,4	18*
Umkleide	9,5	22,8
Lagerfläche	21,2	40**
Werkstatt	12,4	5*
Sanitärräume Damen / Herren	9,6	15
Putz u. Abstellraum	7,8	2
Gesamt	208,4 m²	281,8 m² *

* Notwendigkeit ist nachzuweisen

** erhöhter Lagerbedarf durch die Gitterboxen für GW-L

7.7.3 Maßnahmen

Um die Feuerwehrrhäuser für die nächsten Jahrzehnte für den Einsatz- und auch Vereinsbetrieb aufzurüsten, muss in allen Ortsteilen hierfür Vorsorge getroffen werden. Das heißt in allen Feuerwehrrhäusern müssen Räumlichkeiten für männliches und weibliches Personal und auch ausreichend Platzkapazitäten in den technischen Bereichen für Fahrzeuge, Geräte und Materialien zur Verfügung stehen.

In allen Ortsteilen sind Feuerwehrrhäuser vorhanden. Wie bereits dargestellt, sind alle Standorte auch weiterhin notwendig. Die vorhandene Gebäudesubstanz ist in einem ausreichenden Zustand. Daher besteht in einigen Bereichen Sanierungsbedarf. Außerdem ist der zur Verfügung stehende Platz in allen Bereichen bereits an der Grenze des Möglichen angekommen. So fehlen zum Beispiel Möglichkeiten für eine ausreichende Schlauchpflege. Es fehlen Räume für die Jugendfeuerwehren. Räume für die Verwaltung stehen nicht zur Verfügung, außerdem sind die Umkleidemöglichkeiten nicht nach Geschlechtern getrennt. Dies bereitet insbesondere bei der Jugend Probleme.

Für den Bau bzw. Umbau von Feuerwehrrhäusern gelten die DIN 14092 mit ihren Unterteilen sowie die Zuwendungsrichtlinien des Landes Hessen.

Bei der Bemessung der Stellplatzzahl wurde vom Ist – Stand ausgegangen, zusätzliche Fahrzeugausstattung wie zum Beispiel ein MTF oder zugewiesene Fahrzeuge des Bundes im Rahmen KatS wurden nicht berücksichtigt und können zurzeit auch nicht untergestellt werden.

Um die Feuerwehrrhäuser in allen Ortsteilen für den Einsatzbetrieb der nächsten Jahrzehnte zu wappnen und den heute gesetzlichen Anforderungen (DIN, UVV, Arbeitsstättenrichtlinien, etc.) Rechnung zu tragen, sind diese mittelfristig auf gute technische und bauliche Zustände zu bringen.

Die in den einzelnen Ortsteilen erforderlichen Maßnahmen sind abhängig von der künftigen Organisation und der damit verbundenen Bündelung von Aktivitäten. Die hierdurch möglicherweise freiwerdenden Räumlichkeiten könnten dann einer anderen, erforderlichen Nutzung zugeführt werden.

Geeignete Räume zur Schlauchpflege und -trocknung sind einzurichten.

Das Gebäudealter und die Tatsache dass über Jahre die Unterhaltungsmaßnahmen auf ein Minimum reduziert waren, erhöhen zum heutigen Zeitpunkt den Sanierungsbedarf um ein Vielfaches.

Für den Bau bzw. Umbau von Feuerwehrrhäusern gelten die DIN 14092 mit ihren Unterteilen sowie die Zuwendungsrichtlinien des Landes Hessen.

Bei der Bemessung von erforderlichen Raumgrößen ist die jetzige Stellplatzzahl zu berücksichtigen, von einer Erweiterung der Fahrzeugausstattung ist langfristig nicht auszugehen.

Die unten aufgeführten Maßnahmen können nur einen groben Umriss darstellen. Auf Grund der Tatsache, dass an allen Feuerwehrrhäusern Maßnahmen erforderlich sind, ist eine grundsätzliche Planung zu erstellen, die die Veränderungsmöglichkeiten an den einzelnen Standorten, den finanziellen Bedarf und die Prioritäten berücksichtigt.

Wellerode

Sanierung	Erweiterung	Sanierung u. Erweiterung
Sanierung Dach	Lagerraum	Parkplätze (Beschilderung)
Wärmedämmung	Jugendraum	Notstromeinspeisung
Heizungsanlage		
Fassade		

Wattenbach

Sanierung	Erweiterung	Sanierung u. Erweiterung
Wärmedämmung	Umkleideräume männlich / weiblich	Parkplätze (Beschilderung)
	Jugendraum	Notstromeinspeisung
	Lagerraum	
	Schulung	
	Sanitäranlagen	

Eiterhagen

Sanierung	Erweiterung	Sanierung u. Erweiterung
Erneuerung des Fußbodens der Fahrzeughalle	Umkleideräume männlich / weiblich	Parkplätze (Beschilderung)
Schimmel im Bereich des Schornsteins	Jugendraum	Lagerraum
Fassade		Notstromeinspeisung

7.8 Feuerwehrfahrzeuge und Geräteausstattung

7.8.1 Soll-Struktur und 7.8.2 Ist-Struktur

Geräte

Gerät	Ist	Soll
Techn. Hilfeleistung	2	2
Gefahrgutausstattung	0	1

Die sonstige Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr Söhrewald mit Geräten ist gut, in der Regel modern und den Aufgaben der Feuerwehr angepasst. Im Bereich Gefahrgut ist das fehlende Material durch organisatorische Regelung mit der FFW Lohfelden per Alarmplan ersetzt bzw. geregelt.

Fahrzeuge

	<u>Fahrzeuge</u>					
Ortsteile	ELW1	TSF-W/ MLF	LF 10	StLF 20/25	GW-L	MTF
Wellerode						
IST	1	0/0	1	1	0	1**
SOLL	1	0/0	1	1	0	0
Wattenbach						
IST	0	1/0	0	1	0	0
SOLL	0	1/0	0	0	0	1*
Eiterhagen						
IST	0	0/1 (LF8)	0	0	1	1*
SOLL	0	0/1	0	0	1	0

Der Fahrzeugbedarf orientiert sich aus der Gefahrenanalyse der Ortsteile.

*MTF zur Herstellung des Gruppengleichwertes.

**MTF ist Eigentum des Feuerwehrvereines Wellerode e.V.

7.8.3 Maßnahmen

Geräte

Die sonstige Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr Söhrewald mit Geräten ist gut, in der Regel modern und den Aufgaben der Feuerwehr angepasst.

Fahrzeuge

Maßnahme	Jahr
Ersatzbeschaffung MLF für Eiterhagen	2017
Ersatzbeschaffung GW-L für Eiterhagen	2018
Ersatzbeschaffung TLF für Wellerode	2020
Ersatzbeschaffung TSF-W für Wattenbach	2022

Kurzfristige Maßnahmen:

Der aufgestellte Soll - Ist -Vergleich dient als Grundlage für notwendige Maßnahmen, um den Ist – Zustand dem Soll – Zustand anzunähern. Die Planung der konkreten Maßnahmen wird zunächst für sechs Jahre vorgenommen. Weitere Maßnahmen über diesen Zeitraum hinaus sind bei der Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes aufzunehmen. Erfahrungsgemäß verändern sich in einem solchen Zeitraum auch Rahmenbedingungen, wie z.B. Gesetze, Erlasse sowie Verordnungen, die Personalstruktur und -anzahl wie auch die Fahrzeug- und Gerätetechnik.

8 Fortschreibung

8.1 Regelmäßige Fortschreibung

Die Grundlagen zur Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplans sind dynamisch. Aus diesem Grund wird es notwendig sein, den Bedarfs- und Entwicklungsplan zu gegebener Zeit fortzuschreiben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Maßnahmen (z.B. Ausbildungen) bis zu ihrem Wirksamwerden eine Vorlaufzeit benötigen. In Anbetracht der verwaltungstechnischen Abläufe sollte eine Fortschreibung immer gegenzyklisch zur Haushaltsplanung erfolgen. Eine **fünfjährige Fortschreibung** wird angestrebt. Besondere Abweichungen, die während der regulären Laufzeit eines Bedarfs- und Entwicklungsplans auftreten, können mit den Kontrollen des Berichtswesens erkannt werden. So ist ggf. eine außerordentliche Fortschreibung durchzuführen.

8.2 Wesentliche Änderungen

Sollten durch unvorhergesehene Ereignisse (Mittelkürzungen oder Mittelzuweisungen, Personenausfall, Schäden an Fahrzeugen oder Häusern, gravierende Änderungen in der Infrastruktur der Gemeinde) die Ziele des Bedarfs- und Entwicklungsplanes verfehlt werden, ist eine Fortschreibung durchzuführen. Wesentliche Änderungen sind u.a.:

- Änderung der gesetzlichen Grundlage, des hessischen Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und dem Katastrophenschutz (HBKG) oder seitens des Landes Hessen zusätzlicher Verordnungen, Erlasse oder Richtlinien.
- Wesentliche Nichteinhaltung des Erreichbarkeitsgrades
- Wesentliche Nichteinhaltung der Personal- und/oder Materialbezogenen Mindesteinsatzstärke
- Fehlende Möglichkeiten, vereinbarte Produkte zu leisten

Trotz finanziell schwächerer Zeiten muss daran gedacht werden, dass eine Übererfüllung des Planes auch eine außerordentliche Fortschreibung notwendig machen kann.

9 Schlusswort

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Gemeinde Söhrewald wurde vom Arbeitskreis BEP der Freiwilligen Feuerwehr Söhrewald und der Wehrführerdienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Söhrewald nach besten Wissen aufgestellt und mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz des LK Kassel abgestimmt.

Ein Rechtsanspruch gegen die Beteiligten, egal ob in Ihrer Gesamtheit oder jede einzelne Person, kann hieraus, egal in welcher Form, nicht abgeleitet werden.

Es zeichnen für die Freiwillige Feuerwehr Söhrewald:

Söhrewald, den 15.12.2016

gez. Sascha Krah

Gemeindebrandinspektor

gez. Stefan Saftig

stellv. Gemeindebrandinspektor

gez. Björn Lücke

Wehrführer Wellerode

gez. Achim Lotzgeselle

Wehrführer Wattenbach

gez. Maik Werner

Wehrführer Eiterhagen

Der vorliegende Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde durch die Verwaltung der Gemeinde Söhrewald geprüft und nach Beratung in den Fraktionen und dem Gemeindevorstandes durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald beschlossen.

Es zeichnen für die Gemeinde Söhrewald:

Söhrewald, den __.__. 201__

Michael Steisel

Bürgermeister

Dieter Zinke

1. Beigeordneter

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0027/2017/1



Abteilung:	Team 2	Datum:	08.02.2017
Bearbeiter:	Dirk Schröder		

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevorstand	07.02.2017	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	14.02.2017	Vorberatung
Gemeindevertretung	22.02.2017	Entscheidung

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Kassel zur Durchführung von Submissionen im elektronischen Vergabeverfahren

Sachverhalt:

Die elektronische Durchführung von Vergabeverfahren (E-Vergabe) war bislang nur als optionale Möglichkeit ausgestaltet. Nunmehr wird sie insb. über Art. 22 der RL 2014/24/EU verbindlich vorgeschrieben. Unter Zuhilfenahme einer „Vergabepattform“ wird die gesamte Kommunikation zwischen Vergabestellen und Bietern zukünftig elektronisch vorgenommen:

Von der elektronischen Übermittlung der Bekanntmachung an die EU via Schnittstelle und der Bereitstellung der Auftragsunterlagen über die weitere Kommunikation mit den Bietern und die elektronische Angebotsabgabe bis hin zur Übersendung von Absage- und Zusagemitteilungen oder dem Zuschlag.

Der Landkreis Kassel bietet den kreisangehörigen Gemeinden an, dieses Verfahren für sie zu übernehmen.

Hierzu ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Kassel notwendig. Bereits eine Vielzahl von Kommunen des Landkreises Kassel haben sich dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung angeschlossen, da das Thema aufgrund der zu beachtenden Formalitäten sehr komplex ist und immer komplexer wird.

Sollte die Gemeinde Söhrewald diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließen, stellt die Verwaltung bei entsprechenden Ausschreibungen lediglich das Leistungsverzeichnis zur Verfügung.

Verwaltungsintern wird diese Lösung begrüßt, da durch die Vergabestelle des Landkreises Kassel bei entsprechenden Ausschreibungen eine effektive und rechtssichere E-Vergabe gewährleistet werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung zur vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Submissionen im elektronischen Vergabeverfahren mit dem Landkreis Kassel.

Anlage/n:

ÖRV_Submission

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

über

die Durchführung von Ausschreibungen und Submissionen nach dem Vergaberecht

**Der Landkreis Kassel
– vertreten durch den Kreisausschuss –**

im Folgenden **Landkreis** genannt

und

**die Gemeinde Söhrewald
– vertreten durch den Gemeindevorstand –**

im Folgenden **Gemeinde** genannt

schließen nach Maßgabe der §§ 24 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), zum Zwecke der Durchführung von Ausschreibungen und Submissionen nach dem Vergaberecht folgende Vereinbarung:

§ 1 Präambel

Initiiert durch die Europäische Kommission wird die elektronische Vergabe öffentlicher Aufträge (E-Vergabe) seit einigen Jahren vorangetrieben. Auch der Landkreis Kassel ist zu einer Digitalisierung seiner Vergabeprozesse übergegangen.

Unter E-Vergabe ist die medienbruchfreie, elektronische, interaktive und vollständige Abwicklung von Ausschreibungen zwischen öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen zu verstehen. Sie umfasst grundsätzlich sämtliche Stufen eines Vergabeverfahrens von der Vergabebekanntmachung über die Übermittlung von Ausschreibungsunterlagen, das elektronisch unterstützte Ausfüllen der Verdingungsunterlagen, die Einbindung von Nachweisen zum Beleg der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie etwaiger weiterer unternehmens- oder auftragsbezogener Nachweise bis hin zur Angebotsabgabe und Submission mit Hilfe der digitalen Signatur.

Der Landkreis bietet im Rahmen seines Wirkungsbereichs (§ 2 Hess. Landkreisordnung – HKO –) den kreisangehörigen Städten und Gemeinden an, sein Vergabeverfahren mitzunutzen.

§ 2

Aufgabenübergang

Die Gemeinde nutzt die internetbasierte Vergabepattform www.evergabe-nordhessen.de über den Landkreis mit und überträgt dem Landkreis die Durchführung ihrer Submissionen nach dem Vergaberecht gem. § 24 Abs. 1, zweite Alternative, sowie § 25 Abs. 2 KGG.

Die Gemeinde bzw. ein von ihr beauftragter Dritter erstellt die Leistungsverzeichnisse und übermittelt sie der Submissionsstelle des Landkreises. Die Submissionsstelle führt die Submissionen durch und nimmt anschließend eine formale und rechnerische Prüfung der Angebote vor. Danach erhält die Gemeinde die Unterlagen zurück. Die inhaltliche Prüfung der Angebote und die Zuschlagserteilung gehört nicht zu den Aufgaben des Landkreises.
Angebotsabgaben in Papierform sind auch weiterhin möglich.

§ 3

Kostenregelung

Die Gemeinde erstattet dem Landkreis die Kosten für die durchgeführten Ausschreibungen und Submissionen. Zu vergüten sind die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Sachkosten sowie anteilige Personalkosten (bemessen nach Entgeltgruppe 6 TVöD) für jeweils höchstens sechs Arbeitsstunden.

§ 4

Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Das Recht der Beteiligten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 KGG) bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.

Kassel, den _____

Söhrewald, den _____

Landkreis Kassel
Der Kreisausschuss

Gemeinde Söhrewald
Der Gemeindevorstand

Schmidt
Landrat

Selbert
Erste Kreisbeigeordnete

Steisel
Bürgermeister

Zinke
Erster Beigeordneter